

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 52

Helmstedt, den 29.07.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 131. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung | 337 |
|------|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

131. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S.1045) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. S. 297) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) und in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

I.

Hiermit wird festgestellt, dass im Gebiet des Landkreises Helmstedt die 7-Tage-Inzidenz in einem Fünftagesabschnitt nicht mehr als 10 beträgt.

Es gelten die Schutzmaßnahmen bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1b - 1g der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

II.

Die Allgemeinverfügung tritt am 31.07.2021 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt über die Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 10 nach § 1 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 19.07.2021, Amtsblatt 49/2021, S. 316-318, tritt gleichzeitig außer Kraft.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

IV.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

V.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Feststellung unter Ziff. I beruht auf § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung. Der Landkreis Helmstedt ist die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Unterschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass die jeweilige Schutzmaßnahme ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr gilt.

Grundlage für die Feststellung der Unterschreitung eines Inzidenzwertes im maßgeblichen Fünftagesabschnitt sind die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen (§ 1a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung). Im Landkreis Helmstedt betrug die Inzidenz nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen 9,9 am Sa. 24.07.2021 (7,7 am So. 25.07.2021), 7,7 am Mo. 26.07.2021, 6,6 am Di. 27.07.2021, 6,6 am Mi. 28.07.2021 und 6,6 am heutigen Do. 29.07.2021. Der Inzidenzwert für den Landkreis Helmstedt liegt im zurückliegenden Fünftagesabschnitt nach § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung also unter dem Schwellenwert von 10.

Aufgrund der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 in dem nach § 1 a Abs. 3 maßgeblichen Fünftagesabschnitt muss die Allgemeinverfügung der Bestimmung des § 1 b entsprechen. Danach gelten im Landkreis Helmstedt ab dem 31.07.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß §§ 1 b bis 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung.

Zu Lockerungen der Schutzmaßnahmen kommt es für:

- private Zusammenkünfte (§ 1 c Niedersächsische Corona-Verordnung)
- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 1 d Niedersächsische Corona-Verordnung)
- touristische Angebote und Beherbergung (§ 1 e Niedersächsische Corona-Verordnung)
- Gastronomie (§ 1 f Niedersächsische Corona-Verordnung)
- Maskenpflicht auf Wochenmärkten (§ 1 g Niedersächsische Corona-Verordnung)

Die Allgemeinverfügung tritt am 31.07.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung vom 19.07.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35, ist aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 29.07.2021

gez.: Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 52 vom 29.07.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck